

Bericht und Antrag**des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Schischulgesetz 1995 geändert wird.**

Berichterstatter: LAbg. Ing. Franz BERGER

Das Tiroler Schischulgesetz 1995, LGBl. Nr. 15, ist im Feber 1995 in Kraft getreten und wurde inzwischen in den Jahren 2002, 2008 und 2009 geändert.

Mit der vorliegenden Novelle werden unter anderem wesentliche Änderungen vorgenommen:

- die Aufhebung der Regelungen betreffend die sog. „Schibegleitung“ auf Pisten und Loipen, sodass nur mehr das erwerbsmäßige Führen oder Begleiten von Personen auf Schitouren und Abfahrten im freien Schiraum im Rahmen des Betriebes von Schischulen in den Geltungsbereich des Gesetzes fällt;
- die Aktualisierung und Präzisierung der im Gesetz verwendeten Begriffe (insb.: „Schilaufen“, „Schiunterricht“) unter Bedachtnahme auf aktuelle Entwicklungen;
- Systemänderungen im Bereich der Regelungen über den Ausflugsverkehr von Schischulen und Schilehrern im Sinn des von der Europäischen Kommission im anhängigen Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2009/4290 vertretenen Rechtsstandpunktes;
- die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen („Diplomanerkennungsrichtlinie“);
- die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt („Dienstleistungsrichtlinie“);
- die Einführung von Spartenschschulen sowie der Möglichkeit der selbstständigen Erteilung von Schiunterricht ausschließlich durch den Inhaber der Schischulbewilligung;
- Änderungen im Bereich der für den Betrieb einer Schischule erforderlichen fachlichen Befähigung und Anpassungen im Bereich der Anforderungen an Lehrkräfte, die an einer Schischule verwendet werden dürfen; Einführung einer Ausbildung auf Diplommiveau im Bereich Snowboard und Langlauf sowie einer Ausbildung zum Snowboardführer;

Aufgrund zahlreicher kritischer Stellungnahmen wurde bei jenen Schischulen, bei denen die Erteilung des Schiunterrichts ausschließlich durch den Inhaber der Schischulbewilligung erfolgt, von der zwingenden Voraussetzung eines Schischulbüros sowie Sammelplatzes abgesehen.

In der Regierungsvorlage wurde jedoch die Möglichkeit vorgesehen, im Nachhinein Auflagen zu erteilen. Damit steht eine Handhabung zur Verfügung sollten sich im Nachhinein, das heißt erst im laufenden Schischulbetrieb, gravierende Unzulänglichkeiten ergeben. In erster Linie stehen hier Sicherheitsaspekte im Vordergrund, insbesondere die Sicherheit der Gäste sowie Dritter.

Mit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind für den Bund und die Gemeinden keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Mehrkosten für das Land im Bereich der Regelung des grenzüberschreitenden Ausflugverkehrs sind nicht auszuschließen, können betragsmäßig aber nicht abgeschätzt werden.

„Es wird beantragt, der Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Schischulgesetz 1995 geändert wird, zum Beschluss erheben.“

Innsbruck, 18. Juni 2010